OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351476/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 15. Februar 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. November 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. November 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 31. Oktober 2023 auf (Weiter)Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.
Begründend wurde nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften ausgeführt, im Zuge der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes im Ermittlungsverfahren sei der Behörde vom Arbeitsmarktservice Linz (AMS) mitgeteilt worden, dass die Bf den vereinbarten Kontrolltermin nicht wahrgenommen habe und sei daher auch ihr Notstandshilfe-Bezug eingestellt worden. Weiters habe die Bf der Behörde seit Erhalt des Zuerkennungsbescheides vom 23. November 2022 keine der monatlichen aufgetragenen zehn schriftlichen Bewerbungen nachgewiesen. Auch das Erstgespräch beim Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung am 7. Oktober 2022 sei von der Bf nicht wahrgenommen worden. Die Bf habe pflichtwidrig keinerlei ernsthafte Bemühung zur Abwendung bzw. Überwindung der sozialen Notlage gezeigt, sohin die Behörde durchaus von einer beharrlichen Weigerung zur Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung im Sinne des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG ausgehe. Die Bf erfülle somit nicht die sachlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft gemäß § 3 Abs. 5 iVm § 6 Abs. 5 Z 2 und § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei nicht nur dann von einer Arbeitsunwilligkeit auszugehen, wenn sich ein Arbeitsloser ausdrücklich weigert, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, sondern auch in dem Fall, dass dieser ein auf die Erlangung des Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet. Darüber hinaus sei auch in § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG normiert, dass in Fällen wie dem gegenständlichen eine Leistung von vornherein nicht zu gewähren ist.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, das AMS habe die Bf trotz Krankenstand abgemeldet. Den Krankenstand könne die Bf vorweisen, sie habe mit dem AMS gesprochen und sei sie wieder beim AMS gemeldet. Die Bf werde einen Antrag auf Pension bzw. Reha stellen, da sie aus gesundheitlichen Gründen immer wieder im Krankenstand gewesen sei. Dies sei mit Herrn C__ persönlich telefonisch abgeklärt worden und habe sie Herrn C__ eine entsprechende E-Mail mit den Dokumenten geschickt. Besprochen worden sei, dass die Bf erst anfange sich zu bewerben, wenn sich ihre Krankheit stabilisiert habe, da es sonst nicht viel Sinn mache. Der Kontrolltermin vom 8. November 2023 sei kein Versäumnis gewesen, sondern habe die Bf

angerufen, dass sie krank sei und nicht kommen könne. Der Krankenstand vom 8. November 2023 sei auch bestätigt.

3. Mit Schreiben vom 15. Jänner 2024 hat die belangte Behörde diese Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Im Vorlageschreiben wurde von der belangten Behörde ergänzend Folgendes angemerkt (wortwörtlich wiedergegeben):
„Es ist festzuhalten, dass Frau A__ innerhalb eines Jahres keine einzige der mit Zuerkennungsbescheid vom 23.11.2022 aufgetragenen monatlichen 10 Bewerbungen vorgelegt hat. Zudem wurde die Behörde am 03.01.2024 vom AMS informiert, dass sich Frau A__ im Oktober 2023 auch auf einen Vermittlungsvorschlag durch das AMS nicht beworben hat und bis dato auch keine Eigenbewerbungen vorgelegt wurden.
Die Behörde geht aufgrund vorangeführter Sachlage jedenfalls davon aus, dass Frau A__ durchaus mit Beharrlichkeit die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert und sohin nicht die Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfeleistungen gem. § 6 Abs. 5 Z 2 und § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG erfüllt.
Da der Beschwerde sohin keine Berechtigung zukommt, wird der Antrag gestellt:
Das Oö. Landesverwaltungsgericht möge der Beschwerde nicht Folge geben, sondern diese zur Gänze als unbegründet abweisen und vielmehr den in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich bestätigen.“

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt haben, konnte von einer solchen abgesehen werden.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Eingabe vom 31. Oktober 2023 beantragte die Bf bei der belangten Behörde die Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG. Eine zuvor zuerkannte Leistung war bis 31. Oktober 2023 befristet. Im Zuge dieses Leistungsbezuges wurde der Bf von der belangten Behörde aufgetragen, ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und monatlich zehn schriftliche Bewerbungen im Ausmaß von 40 bzw. 38,5 Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen gemäß ihrer Arbeits- und Ausbildungsqualifikation und auch im Bereich von Hilfs- und Reinigungstätigkeiten nachzuweisen und spätestens bis zum 15. des jeweils nachfolgenden Monats der Behörde vorzulegen. Dies wurde der Bf mit Zuerkennungsbescheid vom 23. November 2022 aufgetragen. Bis zur Erlassung des nunmehr angefochtenen Bescheides wurden von der Bf keinerlei Bewerbungen nachgewiesen. Auch das Ende 2022 mit dem Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (FAB) vereinbarte Erstgespräch für eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt wurde von der Bf nicht wahrgenommen und sind mehrere Kontaktversuche seitens des Vereins unbeantwortet geblieben. Die Bf ist weiterhin beim AMS als arbeitssuchend gemeldet, die ursprünglich vorgenommene Bezugseinstel-

lung der Notstandshilfe aufgrund eines Kontrollversäumnisses am 8. November 2023 wurde wieder storniert, da von der Bf nachträglich eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung übermittelt wurde. Im Oktober 2023 hat die Bf seitens des AMS einen Arbeitsvermittlungsvorschlag erhalten, allerdings hat sich die Bf nicht beworben bzw. auch nicht beim Arbeitgeber vorgestellt. Ebenso wurden von der Bf keinerlei Nachweise von Eigenbewerbungen dem AMS mitgeteilt.
Die Bf erhält vom AMS Notstandshilfe in Höhe von 15,18 Euro täglich, weiters bezieht die Bf erhöhte Familienbeihilfe und Wohnbeihilfe vom Amt der Oö. Landesregierung in Höhe von 218,04 Euro monatlich. In der Zeit von 20. März 2023 bis 27. April 2023 hat sich die Bf im Krankenstand befunden.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen der Bf in der Beschwerde. Das Vorbringen der Bf in der Beschwerde, dass die Einstellung des Notstandshilfe-Bezuges wieder gelöscht wurde, wird in einer Mitteilung des AMS an die belangte Behörde bestätigt. Ebenso wurden von der Bf die Krankenstandbestätigungen für 8. November 2023 und für den Zeitraum von 20. März 2023 bis 27. April 2023 vorgelegt.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

[…]
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
[…]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

## § 12
## Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,

6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

## § 19
## Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

| | Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 | Dauer |
|---|---|---|
| 1. Stufe | 10 % | 1 Monat |
| 2. Stufe | 20 % | 3 Monate |
| 3. Stufe | 50 % | 3 Monate |

(2) *Entfallen*

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

5.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der Bf vom 31. Oktober 2023 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe abgewiesen, da die Bf ihrer Bemühungspflicht - gegenständlich zum Einsatz der Arbeitskraft - nicht nachgekommen sei und dementsprechend die Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG, nämlich die Nichtgewährung der Sozialhilfe von vornherein, vorliegen würden. Der belangten Behörde wird insofern zugestimmt, als es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Ein tragender Grundsatz des Sozialhilferechtes ist das Prinzip der Subsidiarität (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet auch, dass die Bf bemüht sein muss, aus eigenem ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe auch die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 6 Abs. 5 Z 2 Oö. SOHAG auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12. Der Bf wurde mit Bescheid vom 23. November 2022 bereits eine Leistung der Sozialhilfe zuerkannt. Gleichzeitig wurde ihr aufgetragen, ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und dementsprechend monatlich zehn schriftliche Bewerbungen auf nachweislich offene Arbeitsstellen vorzunehmen und der Behörde spätestens bis zum 15. des jeweils nachfolgenden Monats darüber zu berichten. Seit November 2022 wurde von der Bf keine einzige Bewerbung nachgewiesen. Schon daraus ist ersichtlich, dass die Bf nicht bemüht ist, ihre soziale Notlage durch Einsatz ihrer Arbeitskraft abzuwenden bzw. zu mildern. Dass sich die Bf von vornherein überhaupt nicht um eine entsprechende Beschäftigung bzw. ein Angebot zur Beschäftigung bemüht, ergibt sich auch aus der Mitteilung des AMS, wonach die Bf entsprechende Arbeitsvermittlungsvorschläge durch das AMS ignoriert. So hat sich die Bf auf eine vom AMS übermittelte Stellenausschreibung gar nicht beworben bzw. nicht vorgestellt. Auch beim AMS wurden von der Bf keinerlei Eigenbewerbungen vorgelegt.

Daran ändert auch nichts der Umstand, dass die Bf für den Zeitraum von 20. März 2023 bis 27. April 2023 eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt hat. Diese Arbeitsunfähigkeitsmeldung bezieht sich auf einen Monat, von der Bf wurden aber über einen Zeitraum von einem Jahr keinerlei Bewerbungen vorgelegt. Nach dem oben zitierten § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG ist die Leistung der Sozialhilfe abhängig von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person und hat der Landesgesetzgeber bei mangelnder Erfüllung der Bemühungspflicht im Rahmen des Sanktionssystems nach § 19 leg.cit. in Abs. 4 eine weitergehende Kürzung oder auch eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung vorgesehen. Aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 19 Oö. SOHAG geht hervor, dass nicht nur die Ablehnung einer konkret vorhandenen Arbeitsstelle die Nichtgewährung der Leistung nach sich ziehen kann, sondern diese Konsequenz auch dann eintreten soll, wenn von vornherein ein Bemühen des Einsatzes der Arbeitskraft abgelehnt wird. Gegenständlich muss bei der Bf nicht nur von einem unzureichenden Bemühen um eine Beschäftigung ausgegangen werden, sondern vielmehr schon von einer gänzlich fehlenden Bemühung zur Erlangung einer entsprechenden Arbeitsstelle, um ihre soziale Notlage wenigstens zu mindern. Diesbezüglich wird auch auf die bereits von der belangten Behörde zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wonach nicht nur dann von einer Arbeitsunwilligkeit auszugehen ist, wenn sich ein Arbeitsloser ausdrücklich weigert, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, sondern auch dann, wenn dieser ein auf die Erlangung eines Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet. Dadurch, dass die Bf ohne Rücksprache mit dem AMS oder Mitteilung an dieses die vom AMS vermittelten Arbeitsangebote gar nicht annimmt und auch in keiner Weise Bewerbungen erfolgen, kann gegenständlich nicht von einem ernsthaften Bemühen der Bf gesprochen werden, zur Abwendung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen und kann auch nicht die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gesehen werden. Im Hinblick auf das Verhalten der Bf, aus dem hervorgeht, dass sie offenbar nicht ausreichend gewillt ist, der sie treffenden Bemühungspflicht zur Überwindung ihrer Notlage nachzukommen, kann die von der belangten Behörde vorgenommene Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nicht als gesetzwidrig erkannt werden.

Aus den oben angeführten Gründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier